



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

STAATSEKRETÄRIN
Petra Dick-Walther
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2551
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

09. August 2022

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Krieges in der Ukraine

Rundschreiben MWVLW vom 31. Mai 2022 – 8206

Rundschreiben BMWWSB vom 22. Juni 2022 – BWI7-70437/9#4

Rundschreiben BMDV vom 22. Juni 2022 – StB 14/7134.2/005/3690949

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 31. Mai 2022 haben wir Ihnen die Sonderregelungen zum Einsatz von Stoffpreisgleitklauseln im öffentlichen Auftragswesen des Bundes für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Kenntnis übersandt und die Möglichkeit gegeben, auch bei Baumaßnahmen des Landes und Kommunen entsprechend zu verfahren. Darüber hinaus haben wir die Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe in der Weise konkretisiert, dass sie in der Praxis umsetzbar und mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Zudem wurde auch für Lieferleistungen die Nutzung der Stoffpreisgleitklausel ermöglicht sowie eine Preisgleitung für Betriebsstoffe bei Fahrdienstleistungen und Transportdienstleistungen eingeführt.

Nunmehr haben die beiden Bundesministerien ihre Rundschreiben vom 25. März 2022 bis 31. Dezember 2022 verlängert und einige inhaltliche Korrekturen bzw. Konkretisierungen vorgenommen. Es bestehen keine Bedenken, die Sonderregelungen aus den vorbezeichneten Rundschreiben der beiden Bundesministerien in der Fassung der Rundschreiben vom 22. Juni 2022 im Bedarfsfall auch bei öffentlichen Aufträgen und Rahmenvereinbarungen über Baumaßnahmen des Landes und der Kommunen anzuwenden.



Die Rundschreiben des BMWSB und BMDV vom 22. Juni 2022 sind zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Auf einige Änderungen sei nochmals ausdrücklich eingegangen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Hinweise – ggf. auch abweichend von den Ausführungen in den beiden Rundschreiben der Bundesministerien – zu beachten:

I. Vorbemerkung

Die Vorbemerkungen der beiden neuen Rundschreiben vom 22. Juni 2022 machen deutlich, dass die in der gegenwärtigen Situation mit den Preissteigerungen einhergehenden Unwägbarkeiten einen besonders umsichtigen Umgang von öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen erfordert. Mit den bisher aufgezeigten Instrumenten kann im beiderseitigen Interesse den gegenwärtigen krisenbedingten Engpässen entgegengewirkt werden. Die zuverlässige Beurteilung möglicher Ansprüche auf Seiten der Unternehmen erfolgt auf der Grundlage belastbarer Unterlagen, die die Kostensteigerungen im Verhältnis zu den Gesamtkosten belegen. Abstrakte Mehrkostenanzeigen, bloße Mehrkostenankündigungen oder der allgemeine Hinweis auf ministerielle Rundschreiben sind für eine Vertragsanpassung nicht ausreichend.

II. Neue Vergabeverfahren

1. Stoffpreisgleitklausel auch für nicht ausdrücklich benannte Stoffe

Der Mindestzeitraum, der zwischen Angebotsabgabe und dem vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung oder Verwendung) liegen muss, beträgt für die nach den Rundschreiben vom 25. März 2022 genannten Stoffgruppen ein Monat. Für in den Rundschreiben nicht genannte Stoffe können ebenfalls Stoffpreisgleitklauseln vorgesehen werden, soweit die drei Voraussetzungen von Nummer 2.1 Buchst. b der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB bzw. Nummer 20 des HVA B-StB Teil 1.3 erfüllt sind.

Für die weiteren Stoffe gelten damit nicht die vereinfachten Regelungen der Rundschreiben, sondern die der Vergabehandbücher.



2. Stoffkostenanteil an der geschätzten Auftragssumme (Aufgreifschwelle)

Der Stoffkostenanteil muss nach Nummer 2.1 Buchst. c der Richtlinie zum Formblatt 225 bzw. Nummer 20 c) des HVA B-StB Teil 1.3 mindestens ein Prozent der geschätzten Auftragssumme betragen. Dieser Stoffkostenanteil wurde für die in den Rundschreiben vom 25. März 2022 genannten Stoffgruppen auf 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme abgesenkt und kann während der Geltungsdauer dieses Rundschreibens vereinbart werden.

3. Mindesthöhe der Stoffkosten

Die Vergabehandbücher sehen eine relative Aufgreifschwelle in Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert vor. Die neuen Rundschreiben führen im Hinblick auf den entstehenden Verwaltungsaufwand bei Auftraggeber und Auftragnehmer eine Betragsgrenze ein. Danach müssen die geschätzten Kosten für den Stoff, für den eine Preisgleitklausel vereinbart werden soll, einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten. Dies gilt nicht nur im Rahmen der durch die Rundschreiben vom 25. März 2022 eingeführten Sonderregelung, sondern auch für weitere Stoffe, für die nach Einschätzung der Vergabestellen eine Stoffpreisgleitklausel in Betracht kommt.

4. Verzicht auf die Ermittlung von Basiswert 1

Die Vorgaben der Rundschreiben vom 25. März 2022 und der Richtlinien in den Vergabehandbüchern zur Festsetzung des Basiswertes 1 im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ haben in der Praxis nicht selten zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Vor diesem Hintergrund stellen die beiden neuen Rundschreiben vom 22. Juni 2022 eine alternative Möglichkeit zur Berechnung der Stoffpreisgleitklausel auf der Grundlage eigens hierfür gefertigter Formblätter / Vordrucke und Richtlinien zur Verfügung.

Auf die dort gegebenen Verfahrensvorgaben bei Anwendung des Formblatts 225a VHB / Vordrucks 145a HVA B-StB sei ausdrücklich hingewiesen. Anzumerken ist dabei, dass die alternative Berechnungsmöglichkeit nur zur Verfügung steht, wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelt werden kann.

III. Laufende Vergabeverfahren

Die Absenkung der Aufgreifschwelle (Stoffkostenanteil von 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme für die in den Rundschreiben vom 25. März 2022 genannten Stoffgruppen) kommt nicht nur für neue Vergabeverfahren, sondern auch für bereits



laufende Vergabeverfahren in Betracht. Gleiches gilt auch für die Mindesthöhe der Stoffkosten.

IV. Bestehende Verträge

Die durch die kriegerischen Ereignisse in der Ukraine verursachten Materialengpässe und Materialpreissteigerungen können auch Einfluss auf bestehende Verträge haben. Dabei gelten als bestehende Verträge solche, die vor dem 11. März 2022 ohne Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel submittiert wurden.

Die bisher ergangenen Rundschreiben des BMWSB und BMDV erläutern verschiedene Möglichkeiten, wie bei bestehenden Verträgen reagiert werden kann:

Innerhalb bestehender Verträge ist die Verlängerung von Vertragslaufzeiten (§ 6 VOB/B) in Betracht zu ziehen.

Im Einzelfall kommt auch eine Vertragsänderung unter den Voraussetzungen von § 313 BGB oder auch § 58 LHO in Betracht. Um die Unzumutbarkeit im Sinne von § 313 BGB / § 58 LHO zu beseitigen, kann eine Vertragsanpassung mit oder ohne Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel erfolgen. Diese Lösungsmöglichkeiten stehen wahlweise zur Verfügung, jedoch nicht kumulativ.

Bei einer Vertragsänderung ohne Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel ist die zumutbare Preisänderung im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzusetzen. Eine Übernahme von mehr als der Hälfte der Mehrkosten dürfte in der Regel unangemessen sein. Durch die Beteiligung des Auftragnehmers an der Preissteigerung ist die sonst bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel einzubeziehende Selbstbeteiligung bereits berücksichtigt.

Anders als noch in den Rundschreiben vom 25. März 2022 geregelt, ist auch bei nachträglicher Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel in bestehende Verträge generell eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% (nicht 20%) zu vereinbaren.

Klargestellt wurde auch, dass bei schon länger bestehenden Verträgen, in die eine Stoffpreisgleitklausel einbezogen wird, nur solche Preissteigerungen der Gleitung unterworfen werden dürfen, die nach dem 24. Februar 2022 (Kriegsausbruch) eingetreten sind.



V. Stoffpreisgleitklausel über Betriebsstoffe

BMWSB und BMDV haben mit ihren Rundschreiben vom 22. Juni 2022 den Anwendungsbereich zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe erweitert. Danach kann unter den unter Abschnitt IV.4.4 beschriebenen engen Voraussetzungen auch in bestehende Verträge noch eine Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe einbezogen werden.

Unter Nummer 3 unseres Rundschreibens vom 31. Mai 2022 haben wir der Vergabep Praxis eine weitgehend einfach handhabbare und administrativ wenig aufwendige Lösung für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe zur Verfügung gestellt. Diese ist auch mit Blick auf die ersten Evaluierungsergebnisse, die Ende August 2022 zu erwarten sind, den recht komplexen und kleinteiligen Regelungen unter Abschnitt IV.4.4 der Rundschreiben von BMWSB und BMDV vorzuziehen. Für den Bereich des Landes und der Kommunen soll die mit Rundschreiben vom 31. Mai 2022 auf den Weg gebrachte Regelung daher beibehalten werden. Die ergänzenden Besonderen Vertragsbedingungen und die dazu formulierten Anwendungshinweise sind konkretisiert worden und beigefügt.

Ergänzend sei bestimmt, dass die Klausel – wie nach den Bundesrundschreiben – im Bedarfsfall auch nachträglich in bestehende Verträge einbezogen werden kann.

VI. Geltungsdauer von vereinbarten Stoffpreisgleitklauseln

Werden Stoffpreisgleitklauseln in Vergabeverfahren (neue oder laufende) oder in bereits bestehende Verträge einbezogen, so gelten diese aus Gründen des mit der Abrechnung verbundenen Verwaltungsaufwands bis zum jeweiligen Vertragsende. Auf die Geltungsdauer des zugrundeliegenden Rundschreibens kommt es insoweit nicht an. Die Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel ist allerdings nur während der Geltungsdauer der Sonderregelungen zulässig.

VII. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geltungsdauer der Rundschreiben des BMWSB und BMDV vom 25. März 2022 in der Fassung der Rundschreiben vom 22. Juni 2022 wurde bis 31. Dezember 2022 verlängert. Dementsprechend gilt auch das hiesige Rundschreiben vom 31. Mai 2022 in der Fassung dieses Rundschreibens bis 31. Dezember 2022.



Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Dick-Walther

Anlagen

- Rundschreiben des BMWSB vom 22. Juni 2022,
- Rundschreiben BMDV vom 22. Juni 2022
- Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen für die Abrechnung von Betriebsstoffen
- Anwendungshinweise zur Vertragsklausel für die Abrechnung von Betriebsstoffen